



STATUTEN

der

FOOTBALL IS MORE Foundation Schaan, Fürstentum Liechtenstein

§ 1

Name

Unter dem Namen

FOOTBALL IS MORE Foundation

besteht nach diesen Statuten und nach Art. 552 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes eine Stiftung mit selbständiger juristischer Persönlichkeit.

§ 2

Dauer

Die Stiftung ist auf Dauer errichtet.

§ 3

Sitz und anwendbares Recht

Sitz der Stiftung ist Schaan (Fürstentum Liechtenstein). Der Stiftungsrat kann jederzeit mittels einfachen Mehrheitsbeschlusses und unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen den Sitz an einen anderen Ort des In- oder Auslandes verlegen.

Alle Rechtsverhältnisse dieser Stiftung unterliegen ausschliesslich liechtensteinischem Recht.

§ 4

Zweck

Zweck der Stiftung, nebst der Verwaltung ihres Vermögens, ist die nachhaltige Förderung sozial benachteiligter Jugendlicher weltweit, speziell in Krisen- und Entwicklungsländern sowie Jugendlicher mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung durch Sportaktivitäten.

FOOTBALL IS MORE dient hierbei als Mittler zwischen internationalen Sportorganisationen und NGO's, welche in Projekte mit sozialer Zielrichtung der Stiftung eingebunden sind. Dazu zählen Wissenstransfer, Netzworkebildung und internationaler Austausch durch die Schaffung einer Dialog-Plattform. Die Inhalte und die Umsetzung orientieren sich dabei an den Grundsätzen der „Olympischen Erziehung“.

Die Stiftung ist befugt, alle Rechtsgeschäfte zu tätigen, welche der Verfolgung und Verwirklichung ihres Zweckes dienen. So ist der Stiftungsrat insbesondere befugt, für die Stiftung sowie für Dritte das Stiftungsvermögen ganz oder teilweise zu verpfänden, Garantien zu gewähren sowie Darlehen aufzunehmen. Ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe kann im Rahmen des Stiftungszwecks betrieben werden, wie die Stiftung im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine professionelle Administration (mit Geschäftsleitung) zur Erreichung ihres Zweckes einsetzen kann.

§ 5

Stiftungsvermögen

- a) Das Stiftungskapital beträgt CHF 30'000.--
(in Worten: Schweizer Franken dreissigtausend)
- b) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen des Stifters und/oder Dritter unbegrenzt erhöht werden, wobei Zuwendungen dem Stiftungskapital und/oder den Reserven hinzugeschlagen werden können.

§ 6

Stiftungsbegünstigung

Ausschüttungen aus der Stiftung werden nur im Rahmen des Stiftungszwecks getätigt. Über Ausschüttungen beschliesst der Stiftungsrat mit einfachem Mehr der anwesenden Stiftungsratsmitglieder. Ausschüttungen und Aktivitäten von kleinerem Umfang werden vom Stiftungsrat an Dritte und/oder die Geschäftsleitung der Stiftung delegiert.

Allenfalls von der Stiftung bestellte Begünstigte haben keinen Rechtsanspruch auf Auflösung der Stiftung, auf einzelne Stücke des Stiftungsvermögens oder dessen Teilung, auf Bestellung als Begünstigte oder auf Ausrichtung von (weiteren, insbesondere laufenden) Erträgen und Vermögensteilen der Stiftung, somit insbesondere auch kein Klagerecht und kein Einsichtsrecht gegenüber der Stiftung.

§ 7

Organe der Stiftung

§ 7.1 Der Stiftungsrat

- a) Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Seine Mitglieder können physische und/oder juristische Personen sein; der Stiftungsrat wird erstmals vom Stifter in der Gründungsurkunde bestellt. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates ist grundsätzlich unbeschränkt. Stiftungsräte können jedoch auch für eine beschränkte Zeit gewählt werden. Die Amtszeit eines derartigen Stiftungsratsmitgliedes würde im Bestellungsbeschluss festgehalten.

- b) Der Stiftungsrat verwaltet die Stiftung und vertritt sie nach aussen.

Der Stiftungsrat kann die Ausübung von Befugnissen an Dritte übertragen und Bevollmächtigte ernennen.

- c) Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es notwendig oder zweckmässig ist, über Einladung eines Mitgliedes, falls ein Präsident ernannt wurde, über Einladung desselben. Der Präsident muss zu einer Sitzung einladen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates unter Angabe der Tagesordnung es verlangt. Mindestens halbjährlich findet eine Stiftungsratssitzung statt.

Die Einberufung des Stiftungsrates hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten und mindestens 10 Tage vor der Sitzung, gerechnet vom Tage der Absendung an, erfolgen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der Stiftung statt.

Wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates bei einer Sitzung anwesend und/oder ordnungsgemäss durch ihre Stellvertreter vertreten sind, kann der Stiftungsrat auch ohne Einhaltung der vorerwähnten Formalitäten beschlussfähig tagen.

d) Den Vorsitz bei einer Sitzung führt der Präsident. Ist kein Präsident bestellt oder ist dieser nicht anwesend, so bestellt die Versammlung den Vorsitzenden.

e) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder persönlich anwesend ist.

Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so muss auf Verlangen eines in der Sitzung anwesenden Mitgliedes oder Stellvertreters eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, welche nicht früher als fünf und nicht später als zehn Tage, gerechnet vom Tage der ersten Sitzung, stattzufinden hat. Bei dieser zweiten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder gegeben.

f) Der Stiftungsrat fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder. Vorbehalten bleiben qualifizierte Mehrheitserfordernisse gemäss den Statuten und/oder allfälligen Reglements.

g) Beschlüsse des Stiftungsrates können auch auf dem Zirkularwege gefasst werden. Der Zirkularbeschluss kann sowohl in schriftlicher Form, per Telefax, per Telefon- oder Videokonferenz oder auf sonstigem elektronischem Wege gefasst werden, immer vorausgesetzt, dass die Identität eines jeden am Zirkularbeschluss teilnehmenden Stiftungsrates zweifelsfrei festgestellt werden kann. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates.

h) Über sämtliche Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der vom Vorsitzenden zu ernennende Protokollführer muss nicht Mitglied des Stiftungsrates sein.

i) Die Haftung des Stiftungsrates, seiner Mitglieder und deren Stellvertreter beschränkt sich auf absichtliche und grobfahrlässige Pflichtverletzungen.

k) Der Stiftungsrat hat das Recht, weitere Mitglieder zuzuwählen; es bedarf hierzu der Einstimmigkeit. Der Stiftungsrat kann abweichende und/oder ergänzende Bestimmungen bezüglich der Art und Weise sowie der Zuständigkeit für die Zuwahl von Stiftungsratsmitgliedern erlassen.

l) Ein Stiftungsratsmitglied kann jederzeit sein Amt mit sofortiger Wirkung niederlegen, ohne hierfür Gründe anzugeben.

m) Die Stiftungsratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; mit dem Mandat in Zusammenhang stehende Auslagen werden ersetzt. Nur

Arbeiten für die Stiftung, welche über das übliche Mass eines ordentlichen Stiftungsratsmandates hinausgehen, werden entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird vom Stiftungsrat festgelegt.

- n) Vom Stiftungsrat bestellte Angestellte können nicht Mitglied des Stiftungsrates sein. Sie können jedoch vom Stiftungsrat beratend zu den Stiftungsratssitzungen hinzu gezogen werden.

§ 7.2 Revisionsstelle

Die Revision der Stiftung erfolgt durch die vom Amt für Stiftungsaufsicht bzw. Landgericht bestellte Revisionsstelle (Art. 7 VO zum Stiftungsgesetz).

§ 7.3 Andere Organe

Der Stiftungsrat hat die Befugnis, weitere Organe (wie z.B. Beirat) zu bestellen und deren Aufgaben und Befugnisse, soweit sie nicht bereits in diesem Statut umschrieben sind, zu regeln.

§ 8

Zeichnungsberechtigung und Zeichnungsart

Die Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen kollektiv zu Zweien. Der Stiftungsrat kann jedoch hiervon abweichend das Zeichnungsrecht einzelner Mitglieder festlegen.

Die rechtsverbindliche Zeichnung für die Stiftung erfolgt dergestalt, dass der oder die Zeichnungsberechtigten dem Namen der Stiftung ihre eigenhändige Unterschrift beisetzen.

§ 9

Verwaltung und Vermögensanlage

Das Stiftungsvermögen wird am Ort der Stiftung verwaltet, wenn nicht der Stiftungsrat etwas anderes beschliesst.

Die Art der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens kann und soll nicht vorgeschrieben werden, da sich die zukünftige Entwicklung nicht voraus sehen lässt. Der Stiftungsrat ist also unter Ausschluss anderslautender gesetzlicher Bestimmungen in keiner Weise in der

Verwaltung und Anlage des Vermögens eingeengt und diese sind in sein freies Ermessen gestellt.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen, beginnt jedoch erstmals mit dem Tage der Errichtung der Stiftung und endet erstmals mit dem 31. Dezember desjenigen Kalenderjahres, welches der Errichtung der Stiftung folgt.

§ 11

Auskunft und Geheimhaltung

Der Stiftungsrat ist jederzeit befugt, mittels Reglement Bestimmungen bezüglich Geheimhaltung und Auskunftserteilung zu erlassen.

§ 12

Statutenänderung, Erlass und Änderung von Beistatuten

- a) Der Stiftungsrat ist unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Ergänzung und Änderung der Statuten einschliesslich des in den Statuten vorgesehenen Zweckes und der Organisation der Stiftung befugt.
- b) Anlässlich der Errichtung der Stiftung hat der Stifter und in der Folge der Stiftungsrat das Recht, Beistatuten, Reglemente etc. zu erlassen. Sie bedürfen der schriftlichen Form und sind von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates zu unterzeichnen.
- c) Die unter a) und b) erwähnten Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 13

Rechtswirksamkeit

Sollte eine Bestimmung der Statuten und allfälliger Beistatuten der Stiftung unwirksam sein, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der Stiftung als solche, sowie die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Statuten und Beistatuten nicht berührt.

§ 14

Widerruf und Auflösung der Stiftung

- a) Sofern sich die Verhältnisse, unter denen die Stiftung errichtet wurde, dergestalt ändern, dass der Zweck der Stiftung nicht mehr sinnvoll erreicht werden kann, ist der Stiftungsrat befugt, die Stiftung ganz oder teilweise aufzulösen. Ein solcher Beschluss des Stiftungsrates bedarf der Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrates.
- b) Bei der Auflösung der Stiftung ist das dann noch vorhandene Stiftungsvermögen an Organisationen, Stiftungen etc. zur Auszahlung zu bringen, welche ähnliche wohltätige Zwecke wie die vorliegende Stiftung selbst verfolgen. Der Stiftungsrat bestimmt nach seinem freien Ermessen, welche in- und/oder ausländischen Organisation, Stiftungen, Trusts etc. diese Voraussetzung erfüllen. Ebenso ist er befugt, das Ausmass der Ausschüttung an jede Nachfolgeorganisation selbst nach freiem Ermessen zu bestimmen.

§ 15

Repräsentant

Als erster Repräsentant der Stiftung wird die Audina Treuhand AG, Schaan, bestellt. Der Stiftungsrat kann den Repräsentanten mit der Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder abwählen und einen neuen Repräsentanten wählen.

§ 16

Sprache

Diese Statuten sind in deutscher Sprache verfasst. Sollten gleichzeitig oder nachträglich noch Statutenversionen in andern Sprachen erstellt werden, sind im Zweifel die Statuten in der deutschen Version massgebend.

Schaan, den 17. Juni 2011

Die Stifterin:

Johann Jakob

Ivo Kaufmann

Audina Treuhand AG



KONFORMITÄTSBEGLAUBIGUNG
Es wird amtlich bescheinigt, dass diese Statuten den Inhalt der ursprünglichen Statuten unter Berücksichtigung sämtlicher dem Amt bekannten Änderungen wörtlich wiedergeben.

Vaduz, den **29. Juni 2011**

